

506 Data & Performance GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - SaaS

Stand Februar 2026

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten im unternehmerischen Geschäftsverkehr für alle rechtlichen Beziehungen der 506 Data & Performance GmbH (nachstehend: „*506*“) mit dem Kunden (nachstehend: „*Kunde*“) für SaaS-Produkte und Cloud-Services durch 506.

1.2 Insgesamt oder teilweise abweichende Geschäftsbedingungen des *Kunden* finden nur dann Anwendung, wenn 506 diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn die 506 in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen des *Kunden* die Leistungen vorbehaltlos erbringt.

1.3 Sofern diese AGB übersetzt werden, gilt im Zweifelsfall ausschließlich die deutsche Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindliche Fassung.

1.4. Diese AGB gelten bis zur Herausgabe neuer AGB für SaaS-Produkte und Cloud-Services durch 506 auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle, selbst wenn diese ohne Hinweis auf diese AGB zustande kommen.

2. VERTRAGSGEGENSTAND UND BEGRIFFSDEFINITIONEN

Für diese AGB und die sonstigen Vertragsgrundlagen mit dem *Kunden* ist folgender Vertragsgegenstand maßgeblich bzw. gelten folgende Begriffsbestimmungen, es sei denn, aus Sinn und Zweck der Regelung ergibt sich unmissverständlich ein anderer Begriff:

2.1 506 bietet Softwarelösungen und Software as a Service Lösungen (SaaS), welche – jedoch nicht nur beschränkt darauf – Piwik PRO (nachstehend: „*Piwik PRO*“), 506.ai Plattform (nachstehend: „*506.ai Plattform*“) sowie zusätzliche Softwarepakete (nachstehend: „*Integrationen*“) beinhalten an.

2.2 Darüber hinaus bietet 506 hinsichtlich der angebotenen SaaS-Lösungen Support, Endbenutzer-Support, Installation und Software-Updates (nachstehend: „*506 Support*“) an.

2.3 „*Software*“ sind *Piwik PRO*, *506.ai Plattform* und deren *Integrationen* gemeinsam;

2.4. „*Vertragsprodukte*“ sind der *506 Support*, *Piwik PRO*, *506.ai Plattform* sowie deren *Integrationen* gemeinsam. Die genauen Beschreibungen und Spezifikationen der von 506 angebotenen *Vertragsprodukte* und Dienstleistungen ergeben sich (i) aus den Angaben auf der Webseite von 506 (abrufbar unter: [<https://www.506.ai>]) und/oder (ii) allfällig vorhandenen und dem *Kunden* zur Verfügung gestellten Produktbeschreibungen sowie (iii) allen weiteren durch 506 dem *Kunden* zur Verfügung gestellten Dokumenten.

2.5. „*Traffic-Volumen*“ ist **im Allgemeinen grundsätzlich** die Gesamtanzahl aller Aktionen in einer Umgebung. Eine Aktion ist eine Anfrage (= „Request“) an eine Umgebung, einschließlich aber nicht beschränkt auf: Die Aufnahme einer Aktivität (z.B. eine Seitenansicht, Download einer Datei, ein Outlink, ein Custom Event oder ein Goal/Ziel) das Laden eines Rekords (z.B. aus einer CSV Datei oder über API) oder einen API- Request an die jeweilige *506 Software*.

2.6. „*Hits*“ ist **im Speziellen beispielsweise konkretisierend** eine Interaktion, die aus den Daten, die zB. an Analytics gesendet werden, hervorgeht. Zu den häufigen Typen zählen Seiten-Tracking-Treffer, Ereignis-Tracking-Treffer und E-Commerce-Treffer.

Jedes Mal, wenn der Tracking-Code von einem Nutzerverhalten ausgelöst wird (z. B. wenn der Nutzer eine Seite auf einer Website oder einen Bildschirm in einer mobilen App lädt), wird diese Aktivität gespeichert. Jede Interaktion zählt als Treffer und wird gesendet. Dies sind Beispiele für Treffertypen:

- Seiten-Tracking-Treffer
- Ereignis-Tracking-Treffer
- E-Commerce-Tracking-Treffer
- Soziale Interaktions-Treffer

2.7. „*Token*“ sind die Grundeinheit, die GPT-Modelle (Generative Pretrained Transformer - auch Sprachmodelle genannt) verwenden, um die Länge eines Textes zu berechnen. Es handelt sich um Gruppen von Zeichen, die manchmal, aber nicht immer, mit Wörtern übereinstimmen. Es kommt insbesondere auf die Anzahl der Zeichen an und umfasst Satzzeichen oder Emojis. Ein Token ist ein Textstück mit einigen Metadaten, die das Modell nutzt. Zum Beispiel der Satz „Hallo, wie geht es dir heute?“ hat 16 Tokens. Der Verbrauch von Tokens ist ein wesentlicher Kostenfaktor beim Betrieb von Sprachmodellen.

2.8. „*Credits*“ sind die einheitliche Messgröße für Tokens unterschiedlicher Sprachmodelle. Der Verbrauch von Tokens wird in Credits gemessen. Unterschiedliche Sprachmodelle verursachen unterschiedliche Kosten für den Verbrauch von Tokens. Kunden erhalten ein Gesamtkontingent an Credits. Zur Errechnung des Verbrauchs der Credits werden die Tokens unterschiedlicher Sprachmodelle mittels Faktoren errechnet. Die zur Verfügung stehende Menge an Credits, sowie die aktuell gültigen Umrechnungsfaktoren sind Bestandteil des jeweiligen Vertrags.

2.9. „*Speicher*“ oder „*Dokumentenspeicher*“ bezeichnet jenen Speicherbedarf in Megabyte oder Gigabyte, den die gesamten hochgeladenen Dokumente eines Kunden in der Datenbank der Software benötigen. Jeder Kunde verfügt über ein gewisses Ausmaß an Speicher. Das zur Verfügung stehende Ausmaß an Speicher ist Bestandteil des jeweiligen Vertrags.

2.10. „*Benutzer*“ und/oder „*User*“ ist die Anzahl der Benutzerkonten eines Systems.

2.11. "Dokumente" (Anzahl Dokumente) bezeichnet eine in das System hochgeladene Datei eines Kunden. Jeder Kunde verfügt über eine gewisse Anzahl an Dokumenten. Das zur Verfügung stehende Ausmaß an Dokumenten ist Bestandteil des jeweiligen Vertrags.

2.12. "API-Call" bezeichnet eine einzelne Anforderung oder Abfrage, die von einem Softwareprogramm (Client) an eine von 506 zur Verfügung gestellte Programmierschnittstelle (Application Programming Interface, API) gesendet wird, um Daten abzurufen, zu übermitteln oder eine bestimmte Funktion auszuführen. Je nach Vertragsart verfügt der Kunde über eine gewisse Anzahl an API-Calls je Monat oder nicht. Das zur Verfügung stehende Ausmaß an API-Calls ist Bestandteil des jeweiligen Vertrags. Sind im Vertrag keine API-Calls definiert, hat der Kunde keinen Anspruch auf diese, kann sie jedoch bei Bedarf als Paket hinzubuchen.

2.13. Überschreitet der Kunde das maximale Traffic-Volumen, die Anzahl der Benutzer, die Anzahl der Credits, die Anzahl der Tokens, das Ausmaß des Speichers, die Anzahl der Dokumente und/oder die Anzahl der API-Calls des gebuchten Paketes ist 506 berechtigt, den Kunden mit einer Frist von dreißig (30) Tagen auf das nächsthöhere Paket einzustufen oder dem Kunden ein entsprechendes Zusatzpaket anzubieten. Falls der Kunde in diesem Fall einem Upgrade auf das nächsthöhere Paket widerspricht, ist 506 berechtigt, die Services nicht fortzusetzen, sobald der Kunde das monatliche maximale Traffic-Volumen des gebuchten Paketes erreicht. Hierauf wird 506 den Kunden bei der Ankündigung der Höherstufung hinweisen.

2.14. 506 ist berechtigt, jederzeit einzelne Vertragsprodukte und/oder Dienstleistungen einzustellen oder zu verändern. 506 wird den Kunden hierüber mit einem Vorlauf von 90 Tagen informieren. Dem Kunden steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu, worauf 506 den Kunden in dem Informationsschreiben hinweisen wird. Ungeachtet dessen wird 506 bereits geleistete Zahlungen für die Nutzung des jeweiligen Vertragsprodukts und/oder Dienstleistung dem Kunden ab dem Zeitpunkt der Einstellung des Vertragsprodukts/der Dienstleistung erstatten. Weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.

3. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

3.1 Der Vertrag kommt erst durch die Annahme des Auftrags des Kunden (Angebot) durch 506 zustande.

3.2 Die Darstellung oder eine an den Kunden erfolgte Übermittlung der Vertragsprodukte und/oder Dienstleistungen, gleich in welcher Form, stellt kein rechtlich bindendes Vertragsangebot seitens 506 dar. Vielmehr handelt es sich hierbei um eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, Vertragsprodukte/Dienstleistungen zu bestellen. Die Bestellung des Kunden stellt das Angebot dar, das von 506 angenommen werden kann. Eine Verpflichtung zur Annahme des Angebotes durch 506 besteht nicht.

4. PFLICHTEN DES KUNDEN

4.1 Der *Kunde* ist für die Auswahl des *Vertragsproduktes* bzw der Dienstleistungen verantwortlich. Der *Kunde* hat 506 die für die Durchführung des Vertrags erforderlichen Informationen und Daten vollständig zugänglich zu machen und zu übermitteln.

4.2 Der *Kunde* nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Dienstleistungen und /oder *Vertragsprodukte* von 506 nur in Bezug auf von 506 und deren Subunternehmen erbrachten Leistungen erfolgen können.

4.3 Der *Kunde* ist für die Benutzung der *Vertragsprodukte* verantwortlich. Die Verwendung oder Übertragung von rechtswidrigen Informationen oder Material durch den *Kunden* ist untersagt. Das beinhaltet ausdrücklich, aber nicht ausschließlich, Gewaltdarstellungen, Diskriminierungen, Aufrufe zu Gewalt oder zu Straftaten, Verletzung von Urheberrechten, Markenrechten und anderen Immaterialgüterrechten und Warenzeichen-Missbrauch. Genauso sind die Einbindungen von Verweisen (Links) oder jede andere Verbindung zu solchen Materialien untersagt.

4.4 Der *Kunde* nimmt zur Kenntnis, dass im Falle eines vertraglich festgelegten Leistungsumfangs während der Laufzeit eine jederzeitige Erhöhung („Upgrade“) des vereinbarten Leistungsumfangs im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen kann. Eine Verringerung („Downgrade“) ist während der Vertragslaufzeit nicht möglich. Wird ein Upgrade während der Vertragslaufzeit vereinbart, werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten (Differenz) fällig und gegenüber dem *Kunden* abgerechnet.

5. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

5.1 Die Vertragslaufzeit entspricht dem im jeweiligen Vertrag mit dem *Kunden* genannten Abonnement-Zeitraum und verlängert sich um 12 (zwölf) weitere Monate, wenn der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der jeweils vereinbarten Laufzeit gekündigt wird.

5.2 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

5.3 Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der *Kunde* den Austausch von mangelhafter Software gegen mangelfreie Software zum Zwecke der Mängelbeseitigung verweigert, sofern er keinen wichtigen Grund hat und eine ordnungsgemäße Verwendung der mangelhaften Software ohne den Austausch der mangelhaften Software durch 506 nicht möglich ist.

5.4 Falls über das Vermögen des *Kunden* ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist 506 berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird dieser Rücktritt ausgeübt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen des *Kunden* nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen des *Kunden* fortgeführt, so wird ein

Rücktritt erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der *Kunde* unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile von 506 unerlässlich ist.

6. RECHTE DES KUNDEN BEI MÄNGELN

6.1 506 leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der überlassenen *Vertragsprodukte* sowie für sonstige Leistungen und/oder Dienste sowie dafür, dass der *Kunde* die *Vertragsprodukte* ohne Verstoß gegen Rechte Dritter vertragsgemäß nutzen kann.

6.2 Die Reaktionszeiten von 506 bei Mängeln ergeben sich aus den SLAs der jeweiligen Leistungsbeschreibungen der *Vertragsprodukte*. Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist ab Annahme bzw. Lieferung.

6.3 Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde, die unverzügliche Untersuchung bzw. Prüfung der *Vertragsprodukte* durch den *Kunden* nach deren Lieferung/Überlassung und der unverzüglichen Meldung auftretender Mängel nach ihrer Entdeckung an 506. Dabei hat der *Kunde*, soweit möglich, auch anzugeben, wie sich der Mangel äußert und auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt.

6.4 Liegt während der Vertragslaufzeit ein Sachmangel vor, ist 506 berechtigt, den Sachmangel wahlweise entweder durch Bereitstellung eines neuen, mangelfreien *Vertragsgegenstandes* (z.B. Software-Release) oder durch Beseitigung (Nachbesserung) zu beheben.

6.5 Kann 506 einen Sachmangel innerhalb angemessener Frist nicht beheben oder ist die Nachbesserung oder Neulieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der *Kunde* wahlweise den Vertrag außerordentlich kündigen oder die Vergütung mindern. Die Ausübung der vorstehenden Rechte wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn 506 ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlenschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von 506 verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den *Kunden* gegeben ist. Die Ausübung der vorstehenden Rechte des *Kunden* wegen Nichtgewährung des vertragsmäßigen Gebrauchs ist in jedem Fall erst dann zulässig, wenn 506 nicht innerhalb der in den SLAs vereinbarten Reaktionszeiten reagiert und der *Kunde* 506 schriftlich eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat und diese fehlgeschlagen ist. Der *Kunde* ist nicht zur außerordentlichen Kündigung oder der Ausübung der Rechte berechtigt, wenn der Mangel unerheblich ist.

6.6 Soweit die vertragsgemäße Nutzung der von 506 bereitgestellten *Vertragsprodukte* und/oder sonstigen Leistungen oder Dienste zur Verletzung von Urheber- oder sonstigen gewerblichen

Schutzrechten Dritter führen sollte, wird 506 dem *Kunden* auf Kosten und nach Wahl von 506 entweder das Recht zur weiteren vertragsgemäßen Nutzung verschaffen oder die bereitgestellten *Vertragsprodukte* oder sonstigen Leistungen und Dienste in einer für den *Kunden* zumutbaren Weise so ändern oder ersetzen, dass keine Verletzung von Rechten Dritter mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist sowohl der *Kunde* als auch 506 zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

6.7 Behaupten Dritte Ansprüche, die den *Kunden* hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse an den bereitgestellten *Vertragsprodukten* und/oder sonstiger Leistungen oder Dienste von 506 wahrzunehmen, hat der *Kunde* 506 unverzüglich schriftlich und umfassend darüber zu informieren. Wird der *Kunde* aufgrund der *Vertragsprodukte* von einem Dritten geklagt, hat sich der *Kunde* mit 506 abzustimmen und Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit Zustimmung von 506 vorzunehmen. 506 ist verpflichtet, den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr entstehenden Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dem pflichtwidrigen Verhalten des Kunden beruhen und auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen beruhen. Der *Kunde* ermächtigt 506 hiermit auf seinen Wunsch, Klagen aus und im Zusammenhang mit den *Vertragsprodukten*, gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen.

6.8 Stellt sich heraus, dass ein gemeldetes Problem nicht auf einen Mangel an den bereitgestellten *Vertragsprodukten* und/oder sonstiger Leistungen oder Dienste von 506 zurückzuführen ist, ist 506 berechtigt, den zur Analyse und Beseitigung des Problems entstandenen Aufwand entsprechend den Preislisten für die entsprechenden Leistungen von 506 gegenüber dem *Kunden* abzurechnen, sofern der *Kunde* erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt.

6.9 Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn an den bereitgestellten *Vertragsprodukten* und/oder sonstiger Leistungen von 506 ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von 506 Änderungen vorgenommen werden, oder wenn die bereitgestellten *Vertragsprodukte* und/oder die sonstigen Leistungen von 506 in anderer als in der vorgesehenen Art oder Umgebung eingesetzt wird, es sei denn, der *Kunde* weist nach, dass diese Tatsachen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen. Für das Zusammenarbeiten der *Vertragsprodukte* sowie der sonstigen Leistungen und/oder Dienst mit anderen bei *Kunden* im Einsatz befindlicher Software bzw. Programmen wird von 506 keine Gewähr übernommen. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen und mündlichen Äußerungen, die nicht in den jeweiligen Vertrag mitaufgenommen worden sind, können weder Gewährleistungsansprüche abgeleitet noch Haftungen begründet werden.

7. HAFTUNG VON 506

7.1 Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde, haftet 506 im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur für von ihr verursachte Schäden, deren Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Gesamthaftung von 506 in Fällen der groben Fahrlässigkeit ist auf den Nettoauftragswert der letzten 12 Monate für jeweilige SaaS-Lösung und

Integrationen begrenzt. Pro Schadensfall ist die Haftung von 506 auf 25% des Nettoauftragswertes der letzten 12 Monate für die jeweilige 506 Software begrenzt. Die Haftung von 506 für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber den *Kunden* ist ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt gleichermaßen bei der Verursachung von Schäden durch gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder sonstige Erfüllungsgehilfen von 506 wie beispielsweise Piwik PRO.

7.2 Die Haftungsbeschränkungen des vorstehenden Absatzes gelten nicht bei Schäden aufgrund der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für Schäden aufgrund der Verletzung einer übernommenen Garantie, für Schäden aufgrund arglistig verschwiegener Mängel oder bei Ansprüchen des *Kunden*.

7.3 Ist die Haftung von 506 ausgeschlossen oder beschränkt, so gilt dies ebenfalls für die persönliche Haftung der Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7.4 506 übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch von Dritten vorgenommenen Modifizierungen an den *Vertragsprodukten* entstehen.

7.5 Die verschuldensunabhängige Haftung von 506 für Mängel, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, wird ausgeschlossen.

7.6 Der Einwand des Mitverschuldens bei der Entstehung eines Schadens bleibt für beide Parteien stets unberührt.

8. DATENSCHUTZ

8.1 Die zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden von 506 elektronisch auf Datenträgern gespeichert. Hierzu zählen alle Daten, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung des zwischen dem *Kunden* und 506 zustande gekommenen Vertrages erforderlich sind, also insbesondere Name, Adresse, Kontaktdaten (Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse). Die Datenverarbeitung erfolgt zu vorvertraglichen und vertraglichen Zwecken nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DS-GVO, für bestimmte Daten ggf. aufgrund einer Einwilligung des *Kunden* (Art. 6 Abs. 1 S. 1 a) DS-GVO). Die personenbezogenen Daten werden durch 506 vertraulich behandelt. Die Bereitstellung der Kundendaten ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Ohne Zurverfügungstellung der erforderlichen personenbezogenen Daten kann der gewünschte Vertrag jedoch nicht geschlossen und durchgeführt werden.

8.2 Die Kontaktdaten von 506 für alle Belange des Datenschutzes lauten wie folgt gdpr@506.ai.

8.3 Der *Kunde* kann der Verarbeitung ihn betreffender personenbezogener Daten jederzeit widersprechen. Hierzu kann er auch die E-Mailadresse gemäß Absatz (2) dieser Ziffer nutzen.

Legt er Widerspruch ein, wird 506 die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, welche den Interessen, Rechten und Freiheiten des *Kunden* überwiegen.

8.4 Ferner hat der *Kunde* das Recht, erteilte Einwilligungen mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der auf der Einwilligung beruhenden Datenverarbeitungen bis zum Erhalt des Widerrufs bleibt hiervon jedoch unberührt.

8.5 Der *Kunde* hat jederzeit das Recht, kostenfrei Auskunft über seine bei 506 gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten, unrichtige Daten zu korrigieren sowie Daten sperren oder löschen zu lassen. Darüber hinaus hat der *Kunde* das Recht, seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und seine Daten durch 506 auf jemand anderen übertragen zu lassen. Weiterhin hat der *Kunde* das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren.

8.6 506 trifft unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO.

In diesem Zusammenhang werden Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung implementiert. Ferner erfolgen eine Sicherstellung von Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung sowie die Sicherstellung einer raschen Wiederherstellung der Verfügbarkeit von personenbezogenen Daten bei einem physischen oder technischen Zwischenfall.

8.7 Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur, soweit 506 hierzu nach geltendem Recht verpflichtet oder berechtigt ist. In diesem Zusammenhang involviert 506 verbundene Unternehmen, insbesondere als Auftragsverarbeiter, für die technische Datenverarbeitung. 506 kontrolliert diese Unternehmen im Hinblick auf die personenbezogenen Daten und erteilt entsprechende Weisungen.

8.8 Mit vollständiger Abwicklung des Vertrages werden die personenbezogenen Daten des *Kunden* nach Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen (§ 132 BAO, §§ 190, 212 UGB; 7 Jahre; in Sonderfällen bis zu 10 Jahre) gelöscht. Sind die Daten als Beweismittel erforderlich, erfolgt die Aufbewahrung im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsregelungen bzw. bis zum Abschluss des gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens.

9. LIZENZVEREINBARUNGEN, URHEBERRECHT

9.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gewährt 506 dem *Kunden* in Bezug auf die Vertragsprodukte für die Dauer der Vertragslaufzeit zur Erfüllung des Vertragszwecks ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht.

9.2 Will der *Kunde* die *Vertragsprodukte* auf mehreren Umgebungen (siehe Punkt 2.5. der AGB), insbesondere auf einer Entwicklungs- und/oder einer Produktivumgebung nutzen, ist für den Betrieb der *Vertragsprodukte* auf jeder einzelnen Umgebung eine eigene Lizenz notwendig.

9.3 Der *Kunde* ist nicht berechtigt, Unterlizenzen an den *Vertragsprodukten* zu erteilen und/oder sie an Dritte zu verkaufen oder sonst zur Nutzung zu überlassen - dies gilt auch für verbundene Unternehmen sowie Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des *Kunden*. Der *Kunde* verpflichtet sich, die in den *Vertragsprodukten* ggf. enthaltenen Schutzvermerke unverändert beizubehalten. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit oder mit Erreichen des vereinbarten Leistungsumfangs (vgl. Punkt 4.4. der AGB) ist es dem *Kunden* nicht mehr gestattet, die *Vertragsprodukte* weiterhin zu nutzen. Der *Kunde* ist überdies nicht berechtigt, die *Vertragsprodukte* in irgendeiner Form zu verändern oder diese zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken oder Umfängen zu verwenden.

9.4 Von 506 bereit- oder zur Verfügung gestellte oder zugänglich gemachte Inhalte und / oder Gestaltungselemente (z.B. Informationen, Texte, Dateien, Fotos, Videos, Musik sowie sonstiges Material unabhängig von Art und Form), können sowohl Inhalte von 506 sein oder von ihr kontrolliert werden, als auch Inhalte, die Dritten gehören oder von Dritten kontrolliert werden. Dem *Kunden* ist es nicht gestattet, Urheberrechte, Markenrechte, Warenzeichen oder sonstige Kennzeichenrechte, zu ändern, zu entfernen, zu unterdrücken oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen. Dieses gilt für sämtliche Inhalte oder Gestaltungselemente. Der *Kunde* ist verantwortlich für die Wahrung sämtlicher Rechte von 506 an den überlassenen *Vertragsprodukten* und die Wahrung von Ansprüchen von 506 auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch durch Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des *Kunden* bzw. Dritten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages aufrecht.

10. MONITORING UND AUSKUNFTSPFLICHT DES KUNDEN

10.1 Die 506 SaaS-Lösungen haben einen Zähler über das Traffic-Volumen integriert, wodurch die Einhaltung des Traffic-Volumens des jeweiligen Paketes ermittelt wird.

10.2 Alle zu Überwachungszwecken von 506 gesammelten Daten werden von 506 ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken erhoben und gespeichert und im Rahmen des Punkt 11. dieser AGB streng vertraulich behandelt. Vorbehaltlich weitergehender Aufbewahrungspflichten aufgrund anwendbarer rechtlicher Rahmenbedingungen, wird 506 die Daten unverzüglich löschen, sobald diese nicht mehr für Nachweiszwecke benötigt werden.

11. VERSCHWIEGENHEIT

11.1 Alle zwischen den Parteien wechselseitig weitergegebenen Informationen sind als vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dass dies zur Ausführung der Bestimmungen dieses Vertrages notwendig ist oder von der jeweils anderen Partei schriftlich genehmigt wird.

11.2 Nicht als Dritte gelten die mit den Parteien verbundenen Unternehmen sowie Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, sofern sie sich dieser Vereinbarung unterwerfen. Auftragsdatenverarbeiter gelten ebenfalls nicht als Dritte, sofern sie entsprechend dieser Regelung zur Verschwiegenheit verpflichtet werden und ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abgeschlossen wird. Die Parteien verpflichten sich zudem, ihre jeweiligen Berater ebenfalls entsprechend auf Vertraulichkeit zu verpflichten. Gleiches gilt für sonstige Dritte, die nach Genehmigung Daten erhalten dürfen.

11.3 Weiters verpflichten sich die Parteien, über alle ihnen während der Vertragsbeziehung bekannt werdenden Projektdetails und sonstige geschäftliche Tatsachen der jeweils anderen Partei und mit ihr verbundener Unternehmen sowie über den Inhalt und die Art der Zusammenarbeit (einschließlich der Höhe der Vergütung) vor, während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unbedingt Stillschweigen zu bewahren.

11.4 Der *Kunde* gewährt 506 das Recht der Nutzung des Logos als Kundenreferenz auf den von 506 eigenen Webseiten und Social Media Kanälen. 506 ist berechtigt das Logo des *Kunden* in den 506 Marketing Materialien wie z.B. die 506 Präsentationen, o.ä., unter Wahrung der Vertraulichkeit von wirtschaftlich sensibler Geschäftsinformationen, zu verwenden.

11.5 Die Parteien verpflichten sich überdies, alle ihnen zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keine Einsicht nehmen können.

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses jederzeit auf Verlangen und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich unaufgefordert einschließlich etwa hergestellter Kopien an die jeweils andere Partei zurückzugeben.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Ist der *Kunde* Unternehmer und erfolgt die Überlassung der *Vertragsprodukte* für den Geschäftsbetrieb des *Kunden* oder handelt es sich beim *Kunden* um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für Klagen von 506 gegen den *Kunden* und für Klagen des *Kunden* gegen 506 der Sitz von 506. 506 ist auch berechtigt Klagen gegen den *Kunden* am Sitz des *Kunden* zu erheben. Das Recht der Parteien einstweiligen Rechtsschutz vor einem anderen Gericht zu suchen, wird durch die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung nicht berührt. Die Vertragssprache ist deutsch. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen der 506 und dem *Kunden* gilt das Recht der Republik Österreich.

12.2 Ein Versäumnis, ein Recht oder ein Rechtsmittel auszuüben oder durchzusetzen, das im Rahmen der Vertragsbedingungen eingeräumt wird beziehungsweise auf 506 nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einen Anspruch hat, ist nicht als formeller Verzicht auf die Rechte von 506 zu verstehen – vielmehr stehen 506 die Rechte weiterhin zu.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, lückenhaft oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, lückenhaften oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame, lückenfreie oder durchführbare Regelung treten, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

12.4 Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.